



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Steuertipps für Senioren

Die Rentenbesteuerung
nach dem Alterseinkünftegesetz



**Liebe Seniorinnen und Senioren,
liebe Leserinnen, liebe Leser,**

spätestens mit dem Renteneintritt ergeben sich viele Fragen, die mit der Besteuerung der Alterseinkünfte zusammenhängen: Sind meine Altersbezüge steuerpflichtig? Wenn ja, in welchem Umfang? Kann ich von Steuervergünstigungen profitieren?

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde ab dem Jahr 2005 neu geregelt. In dem sogenannten Alterseinkünftegesetz wird die unterschiedliche Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften schrittweise angeglichen. Ob es auch bei Ihnen zu einer steuerlichen Belastung kommt, lässt sich nicht pauschal beantworten, da dies von verschiedenen Faktoren abhängt.

In der vorliegenden Broschüre erhalten Sie daher einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und auch wichtige Hinweise zu steuerlichen Vergünstigungen.

Sollten Sie nach der Lektüre unseres Ratgebers noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Finanzämter gerne zur Verfügung!

Ihr



Dr. Heiko Geue
Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1.	Besteuerung von Alterseinkünften	4
1.1	Leibrenten und andere Leistungen der sogenannten Basisversorgung.....	5
1.2	Leistungen aus der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung.....	9
1.3	Sonstige Leibrenten und andere Leistungen.....	10
1.4	Steuerfreie Renten.....	12
1.5	Exkurs: Steuerliche Behandlung von Pensionen.....	12
2.	Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung	14
3.	Rentenbezugsmitteilungsverfahren	16
4.	Steuervergünstigungen	17
4.1	Werbungskosten.....	17
4.2	Sonderausgaben.....	17
4.3	Altersentlastungsbetrag	18
4.4	Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen...	19
4.5	Pflege-Pauschbetrag.....	20
4.6	Außergewöhnliche Belastungen	21
4.7	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.....	22
4.8	Handwerkerleistungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.....	26
5.	Besonderheiten bei Rentenempfängern im Ausland	27
6.	Umfang der Besteuerung	28
7.	Abgabe der Steuererklärung	29
7.1	Papierform	29
7.2	Elektronische Steuererklärung	29
8.	Einkommensteuer-Vorauszahlungen	30
9.	Informationsmöglichkeiten	31
	Impressum	32

1. Besteuerung von Alterseinkünften

Auch Altersbezüge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Bei den meisten Renten – insbesondere den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – kommt es jedoch zu keiner Steuererhebung, weil die zahlreichen Freibeträge, insbesondere der Grundfreibetrag, höher sind als der „Besteuerungsanteil“ der Rente.

Bis zum Jahr 2004 betrug der steuerpflichtige Ertragsanteil einer normalen Altersrente (Renteneintrittsalter 65 Jahre) 27 Prozent der Rente. Für Rentenjahrgänge, die im Jahr 2005 bereits in Rente waren, erhöht sich der Besteuerungsanteil der Rente auf 50 Prozent. Dennoch brauchten im Jahr 2005 lediglich 23 Prozent der Rentnerhaushalte mit einer Steuerbelastung rechnen. Für diejenigen, die im Jahr 2022 in Rente gingen, betrug der Besteuerungsanteil 82 Prozent.

Eine Steuerschuld entsteht regelmäßig erst dann, wenn die Rente einen bestimmten Jahresbetrag übersteigt oder zusätzlich noch andere Einkünfte hinzukommen. Beispielhaft zu nennen sind zusätzliche Betriebsrenten, Lohneinkünfte des Ehegatten, Mieteinkünfte. Auch Zinsen aus Kapitalvermögen, die den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können zu berücksichtigen sein (falls sie nicht der Abgeltungsteuer unterworfen, sondern im Rahmen einer Günstigerprüfung in die Einkommensteuerberechnung einbezogen werden).

Die Höhe des bei einer Rente zu versteuernden Betrages hängt von der Art der Rente ab. Nach der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Neuregelung ist zwischen drei Gruppen von Renten zu unterscheiden:

1.1 Leibrenten und andere Leistungen der sogenannten Basisversorgung

Zur Basisversorgung gehören Leibrenten und andere Leistungen

- aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (wie Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente),
- aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- aus privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (sogenannte „Rürup-Rente“). Diese Verträge müssen ab dem Jahr 2010 durch ein besonderes Zertifizierungsverfahren anerkannt sein. Die Beantragung der Zertifizierung erfolgt durch den Anbieter der Leistungen.

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung werden jahrgangsweise in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung überführt, wonach nur ein Teil der Rente besteuert wird. Anhand eines gesetzlich festgelegten Prozentsatzes, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet, wird die Rente in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufgeteilt.

Bei Rentnerinnen und Rentnern, die im Jahr 2005 bereits im Ruhestand waren oder in 2005 in den Ruhestand traten, liegt dieser Teil jeweils bei 50 Prozent. Bis zum Jahr 2020 hat sich der steuerpflichtige Teil der Rente für jeden neuen Rentenjahrgang um jeweils zwei Prozentpunkte auf einen Besteuerungsanteil von 80 Prozent erhöht und der steuerfreie Anteil bis auf 20 Prozent reduziert. Bei den Rentenjahrgängen ab 2021 erhöht sich der steuerpflichtige Teil dann jährlich um einen Prozentpunkt, bis im Jahr 2040 die volle Rente der Besteuerung unterliegt.

Die stufenweise Erhöhung des Besteuerungsanteils ist in folgender Übersicht dargestellt:

Jahr des Renteneintritts	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Renteneintritts	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Der steuerfreie Teil der Rente ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Besteuerungsanteil der Rente. Dieser auch als „persönlicher Rentenfreibetrag“ bezeichnete Betrag wird in der Regel für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Er gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

Rentenerhöhungen, die auf Rentenanpassungen beruhen, haben keinen Einfluss auf den Rentenfreibetrag und werden in voller Höhe besteuert. Anders verhält es sich dagegen bei Änderungen der Rentenhöhe durch Anrechnung anderer Bezüge oder Einkünfte oder aufgrund eines Rechtsstreits mit dem Rententräger. In diesen Fällen wird der steuerfreie Betrag an die neue Bemessungsgrundlage angepasst. Die Höhe des – in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts – anzusetzenden Prozentsatzes ändert sich dabei jedoch nicht.

Ergänzung:

Bei der zum 1. Juli 2014 eingeführten „Mütterrente“ handelt es sich um eine außerordentliche Rentenanpassung, die zu einer Neuberechnung des (bereits) festgeschriebenen Rentenfreibetrages führt. Ein Beitrag mit weiteren Informationen zur Besteuerung der Mütterrente einschließlich Berechnungsbeispiele ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eingestellt.

Beispiele für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente

a) Ein Rentner bezieht seit 2000 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Jahresbetrag für 2005 betrug 12.600 Euro. Im Jahre 2022 erhält der Rentner insgesamt 14.000 Euro. Der steuerpflichtige Teil der Rente für 2022 wird wie folgt ermittelt:

Jahresbruttorente 2005	12.600 Euro
der Besteuerung unterliegende Teil:	
50 % von 12.600 Euro	- 6.300 Euro
steuerfreier Teil der Rente jährlich (festzuschreibender Betrag)	= 6.300 Euro
Jahresbruttorente 2022	14.000 Euro
abzüglich steuerfreier Teil der Rente	- 6.300 Euro
der Besteuerung unterliegende Teil	= 7.700 Euro

b) Ein Rentner bezieht seit Oktober 2020 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 1.200 Euro. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wurde die Rente zum 1. Juli 2021 und 1. Juli 2022 jeweils um 15 Euro erhöht. Für 2020 (Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 80 Prozent. Der steuerfreie und der zu versteuernde Teil der Rente in den Jahren 2020 bis 2022 werden wie folgt ermittelt:

Jahresbruttorente 2020 (Oktober bis Dezember) 3.600 Euro
(3 x 1.200 Euro)

der Besteuerung unterliegender Teil:

80 % von 3.600 Euro	- 2.880 Euro
steuerfreier Teil der Rente in 2020	<u>= 720 Euro</u>

Jahresbruttorente 2021 14.490 Euro
(6 x 1.200 Euro + 6 x 1.215 Euro)

der Besteuerung unterliegender Teil:

80 % von 14.490 Euro	- 11.592 Euro
steuerfreier Teil jährlich ab 2021 (festzuschreibender Betrag)	<u>= 2.898 Euro</u>

Jahresbruttorente 2022 14.670 Euro
(6 x 1.215 Euro + 6 x 1.230 Euro)

(in 2021 festgeschriebener) steuerfreier Teil	- 2.898 Euro
der Besteuerung unterliegende Teil	<u>= 11.772 Euro</u>

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa EStG

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach, ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich (z. B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente oder eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente des Verstorbenen).

Beispiel

Ein Rentner bezieht seit 2004 eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 50 Prozent. Ab 2022 erhält er eine Altersrente. Der steuerpflichtige Anteil der Altersrente beträgt weiterhin 50 Prozent, weil als Jahr des Rentenbeginns auch für die Altersrente das Jahr 2004, Beginn der Erwerbsminderungsrente, gilt.

Wurden für eine Rente bis zum 31. Dezember 2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, werden auf Antrag Teile der Rentenleistung nur mit dem (geringeren) Ertragsanteil zur Besteuerung herangezogen (sog. Öffnungsklausel). Auf Verlangen wird vom Versorgungsträger in diesen Fällen der Prozentanteil, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt, bescheinigt. Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt vorzulegen.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG

1.2 Leistungen aus der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung

Hierzu gehören sowohl Leistungen aus der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) als auch aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen).

Soweit die Leistungen auf Beiträgen beruhen, die entweder durch Zulagen, durch Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerfreistellung gefördert worden sind, unterliegen sie voll der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Der Teil der Rente, der insoweit nicht auf geförderten Beiträgen beruht, ist nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dies betrifft u. a. die Renten aus den umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Dagegen sind Leistungen dieser Einrichtungen, soweit sie im Kapitaldeckungsverfahren finanziert und steuerlich gefördert wurden, jedoch in vollem Umfang steuerpflichtig. Über die entsprechenden Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält die bzw. der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen jeweils gesondert ausgewiesen sind.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 5 EStG

1.3 Sonstige Leibrenten und andere Leistungen

Hierzu zählen die Leibrenten und anderen Leistungen, die zu keiner der vorab genannten Gruppen gehören. Es handelt sich hierbei um Renten

- aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen („Altverträge“),
- aus privaten, kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, die nicht die besonderen Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen,
- aus privaten Unfallversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen und
- aus sonstigen Verpflichtungsgründen, wie z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften.

Bei diesen Leibrenten erfolgt die Besteuerung mit dem sog. „Ertragsanteil“. Der jeweils maßgebliche Ertragsanteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Alter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert.

Die Ertragsanteile sind gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden. So beträgt beispielsweise der Ertragsanteil bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr nicht mehr 27 Prozent, sondern nur noch 18 Prozent. Die neuen Ertragsanteile gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen begonnen haben.

Ermittlung des Ertragsanteils

Vollendetes Lebensjahr des Berechtigten	57	58	59	60/61	62	63	64
Ertragsanteil in %	25	24	23	22	21	20	19

Beispiel

a) Ein Rentner hatte am 1. Juni 2022 seinen 63. Geburtstag. Seit diesem Tag erhält er aus einer privaten Rentenversicherung, die er im Jahre 1987 abgeschlossen hat, eine lebenslange Rente von monatlich 1.000 Euro. Aufgrund des Vertragsabschlusses im Jahre 1987 handelt es sich bei dieser Rentenversicherung um einen sog. „Altvertrag“. Die Rentenbezüge unterliegen daher lediglich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Da der Rentner bei Beginn der Rente das 63. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der maßgebende Ertragsanteil 20 Prozent. Im Jahre 2022 unterliegen insgesamt 1.400 Euro (20 Prozent von 7 x 1.000 Euro) und ab 2023 dann jährlich 2.400 Euro (20 Prozent von 12 x 1.000 Euro) der Besteuerung.

- Sofern die Rente jedoch lediglich auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt ist (zum Beispiel bei einer Berufsunfähigkeitsrente), richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit.

b) Ein Rentner, geboren am 1. Juli 1964, bezieht seit dem 1. Juli 2019 eine private selbstständige Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.000 Euro monatlich, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Die voraussichtliche Laufzeit der privaten Rente beträgt zehn Jahre. Der maßgebende Ertragsanteil beträgt somit 12 Prozent. Im Jahre 2019 unterliegen daher insgesamt 720 Euro (12 Prozent von 6 x 1.000 Euro) und ab 2020 dann 1.440 Euro der Besteuerung (12 Prozent von 12 x 1.000 Euro).

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV

1.4 Steuerfreie Renten

Steuerfrei sind Einnahmen i. S. des § 3 EStG wie z. B.

- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft),
- Renten für Kriegs-, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen sowie
- Renten, die als Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht gezahlt werden.

Rechtsquellen: § 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6 und 8 EStG

1.5 Exkurs

Steuerliche Behandlung von Pensionen

Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind nicht als Renten, sondern – wie bisher – in voller Höhe als Arbeitslohn zu besteuern. Gleiches gilt auch für die von privaten Arbeitgebern aufgrund einer Pensionszusage oder von einer Unterstützungskasse gezahlten „Betriebsrenten“ oder „Werkspensionen“. Diese Einkünfte werden ebenfalls als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuert. Da nach Ablauf

der Übergangsphase im Jahr 2040 Pensionen und Renten im Ergebnis aber gleichbehandelt werden sollen, wird der Versorgungsfreibetrag schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen. Der Abschmelzungsbetrag wird in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden.

Pensionärinnen und Pensionäre können seit dem 1. Januar 2005 den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht mehr in Anspruch nehmen. Dafür erhalten sie – wie die Rentenbezieher – einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro. Um die Pensionärinnen und Pensionäre gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern in der Übergangsphase durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht übermäßig zu belasten, wurde ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt. Der Zuschlag wird bis zum Ende der Übergangsphase im Jahr 2040 abgeschmolzen.

Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages bis zum Jahre 2040

Versorgungs- beginn	Versorgungs- freibetrag in %	Höchstens in Euro	Zuschlag in Euro
bis 2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
↓	↓	↓	↓
2040	0	0	0

- Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag werden für jede Empfängerin bzw. jeden Empfänger – analog dem steuerfreien Teil bei Renten – festgeschrieben und bleiben für die Dauer des Versorgungsbezugs in der Regel in gleicher Höhe bestehen.

Rechtsquellen: §§ 9a und 19 Abs. 2 EStG

2. Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung

Die Pflicht zur Abgabe der Steuerklärung hängt davon ab, wie hoch der zu besteuerte Anteil der Rentenbezüge ist und ob die Rentenbezieherinnen bzw. -bezieher und deren Ehegatten noch andere Einkünfte haben. Liegen keine anderen Einkünfte vor, ist eine Steuererklärungspflicht erst dann gegeben, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem steuerlichen Grundfreibetrag (Betrag, ab dem eine Steuerschuld entsteht) liegt. Dieser beträgt in 2022 für Einzelpersonen 10.347 Euro (im Jahr 2023: 10.908 Euro) und für zusammenveranlagte Ehegatten 20.694 Euro (im Jahr 2023: 21.816 Euro).

Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die steuerpflichtigen Einnahmen aus den Alterseinkünften zusammenzurechnen und bilden ggf. zusammen mit weiteren Einkünften aus anderen Einkunftsarten die Grundlage der Einkommensteuerberechnung. Es gibt jedoch verschiedene steuerliche Entlastungen und Steuervergünstigungen (siehe hierzu auch Abschnitt 4), die zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens und damit zur Senkung der Steuerlast führen können.

Beispiel 1

Für einen alleinstehenden Rentner (Renteneintritt 2022) mit einer Leibrente in Höhe von 12.900 Euro ohne andere Einkünfte ergibt sich für 2023 folgende Berechnung des zu versteuernden Einkommens:

Jahresbrutto-Rente 2023	12.900 Euro	
davon steuerpflichtig 82 %		10.578 Euro
(steuerfreier Rentenbetrag = 2.322 Euro)		
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	-	102 Euro
abzüglich Aufwendungen für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	-	1.336 Euro
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag	-	36 Euro
zu versteuerndes Einkommen		<u>= 9.104 Euro</u>

Da der Grundfreibetrag für 2023 10.908 Euro beträgt, ist die Steuerbelastung gleich null. Für Verheiratete verdoppeln sich die genannten Beträge.

Beispiel 2 (Ergänzung zu Beispiel 1)

Die Leibrente in 2023 beträgt 17.000 Euro (Renteneintritt 2022). In diesem Fall ergibt sich für 2023 folgende Berechnung des zu versteuernden Einkommens:

Jahresbrutto-Rente 2023	17.000 Euro	
davon steuerpflichtig 82 %		13.940 Euro
(steuerfreier Teil der Rente jährlich = 3.060 Euro)		
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	-	102 Euro
abzüglich Aufwendungen für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	-	1.760 Euro
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag	-	36 Euro
zu versteuerndes Einkommen		<u>= 12.042 Euro</u>

Das zu versteuernde Einkommen übersteigt den Grundfreibetrag für 2023 von 10.908 Euro, sodass eine Steuer von 171 Euro

anfallen würde. Höhere Werbungskosten, Sonderausgaben oder auch außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) würden zu einer geringeren Steuerbelastung bzw. einer Steuer gleich null führen. Für Verheiratete verdoppeln sich die genannten Beträge.

Rechtsquellen: §§ 9a, 10, 22, 25 EStG
in Verbindung mit § 56 EStDV

3. Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Die Besteuerung von Leibrenten wird durch die jährliche Übersendung von Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) sichergestellt. Diese zentrale Stelle führt die Daten zusammen und übermittelt sie an die jeweils zuständigen Landesfinanzverwaltungen weiter.

Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten u. a. Angaben zur

- Person des Leistungsempfängers sowie
- Höhe und Art der im Kalenderjahr vom Rententräger gezahlten Leistungen.

Die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger wird über die Datenmitteilung durch den Rentenversicherungsträger unterrichtet. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung wird durch das Verfahren nicht berührt. Der Besteuerung zugrunde gelegt wird der aus der Rentenbezugsmitteilung ersichtliche Rentenbetrag ohne Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung werden als Sonderausgaben im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge berücksichtigt. Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwen-

dungen der Rentnerin bzw. des Rentners für die Kranken- und Pflegeversicherung können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese sind von der Steuer befreit.

Die übermittelten Rentenbezugsmitteilungen werden von den Finanzbehörden maschinell ausgewertet.

Sofern sich aus dem Datenabgleich die Wahrscheinlichkeit einer Steuerschuld ergibt und bisher keine Steuererklärung eingereicht wurde, wird das Finanzamt um Aufklärung bitten. Dies kann dazu führen, dass auch für bereits vergangene Jahre nachträglich Steuererklärungen angefordert werden.

Rechtsquelle: § 22a EStG

4. Steuervergünstigungen

Im Folgenden sind einige wichtige steuerliche Erleichterungen aufgeführt. Die Darstellung sämtlicher Regelungen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Deshalb wird ein kurzer Überblick über die relevantesten Regelungen gegeben. Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen gerne das zuständige Finanzamt.

4.1 Werbungskosten

Als Werbungskosten sind alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Sicherung der Renteneinkünfte abziehbar. Dazu zählen zum Beispiel Rentenberatkosten und Gewerkschaftsbeiträge. Werden keine Aufwendungen nachgewiesen, wird von Amts wegen ein Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro berücksichtigt.

4.2 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte, mit der privaten Lebensführung verbundene Ausgaben, die der Gesetzgeber jedoch als steuerlich förderungsfähig betrachtet.

Als Sonderausgaben sind im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge beispielsweise abziehbar:

- mindestens die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Beiträge zur Basisranken- und Pflegepflichtversicherung (Basisabsicherung),
 - Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen,
 - die gezahlte Kirchensteuer oder das gezahlte Kirchgeld,
 - Zuwendungen (Spenden, bestimmte Mitgliedsbeiträge).
- Die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für gesetzlich pflichtversicherte Rentner erfolgt auf Grundlage der ausgezahlten Rente. Werden mehrere gesetzliche Renten ausgezahlt, werden alle Renteneinkünfte für die Beitragsberechnung zusammengezählt. Dazu zählt auch die Witwenrente, die eine weitere Rente darstellt.

Rechtsquellen: §§ 10, 10b, 10c EStG

4.3 Altersentlastungsbetrag

Ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt, wird für Einkünfte, die nicht zu den Versorgungsbezügen, Leibrenten oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und anderen Altersbezügen gehören, ein Altersentlastungsbetrag gewährt. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Einkünfte aus der Vermietung oder aber auch um Zinsen aus Ersparnissen handeln (falls letztere nicht der Abgeltungsteuer unterworfen, sondern im Rahmen einer Günstigerprüfung in die Einkommensteuerberechnung einbezogen werden). Im Jahr 2023 (d. h. für vor dem 2. Januar 1959 Geborene) beträgt dieser 13,6 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen begünstigten Einkünfte höchstens 646 Euro.

Bei der Zusammenveranlagung ist der Altersentlastungsbetrag jedem Ehepartner zu gewähren, der entsprechende Einkünfte hat und die Altersvoraussetzungen erfüllt. Der

Altersentlastungsbetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt; ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Rechtsquelle: § 24a EStG

4.4 Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderung anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen der allgemeinen Art (siehe Punkt 4.6) den sogenannten „Behinderten-Pauschbetrag“ geltend machen.

Den Pauschbetrag erhalten:

- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist oder
- Menschen, die hilflos sind.
Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem festgestellten dauernden Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Für Blinde, Taubblinde und für Menschen mit Behinderungen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro.

Zuständig für die Feststellung eines Grades der Behinderung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Soziales/Versorgungsamt mit den Dezernaten in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Friedrich-Engels-Platz 5-8

18055 Rostock

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Friedrich-Engels-Straße 47

19061 Schwerin

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Frankendamm 17

18439 Stralsund

 www.lagus.mv-regierung.de

Rechtsquelle: § 33b EStG

4.5 Pflege-Pauschbetrag

Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer Person erwachsen, können bei der Person die pflegt als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Die Aufwendungen können entweder mittels Einzelnachweis geltend gemacht werden oder pauschal durch den Ansatz des sogenannten Pflege-Pauschbetrages je Kalenderjahr berücksichtigt werden. Beim Einzelnachweis sind die Aufwendungen jedoch um die zumutbare Belastung (siehe Punkt 4.6) zu kürzen.

Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt:

1. bei Pflegegrad 2 600 Euro
2. bei Pflegegrad 3 1.100 Euro
3. bei Pflegegrad 4 oder 5 1.800 Euro

Voraussetzung für die Anerkennung des Pflege-Pauschbetrages ist zudem, dass die Person die pflegt für die Betreuung keine Einnahmen – wie beispielsweise das weitergeleitete Pflegegeld von der Pflegekasse – erhalten hat.

Rechtsquellen: § 33 Abs. 1 und 3, § 33b Abs. 6 EStG

4.6 Außergewöhnliche Belastungen

Als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art kommen Aufwendungen im Krankheitsfall (wie Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel und Kuren) oder im Falle der Pflegebedürftigkeit, aber auch Aufwendungen aufgrund anderer besonderer Lebensumstände in Betracht. Die Aufwendungen können jedoch nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn diese zwangsläufig erwachsen sind und soweit sie nicht durch Dritte – zum Beispiel durch eine Versicherung oder die Pflegekasse – erstattet werden.

Im Allgemeinen genügt als Nachweis von Aufwendungen im Krankheitsfall eine Verordnung einer Ärztin/eines Arztes oder einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei- und Heilmittel ist regelmäßig die einmalige Vorlage einer Verordnung ausreichend.

Bei bestimmten Aufwendungen ist die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Bescheinigung muss dabei vor Beginn bzw. vor der Ausgabe erteilt worden sein.

Dies gilt beispielsweise für:

- Bade- oder Heilkuren,
- medizinische Hilfsmittel und
- wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden.

Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels bei Ihrem Finanzamt. Die Aufwendungen müssen zudem einen bestimmten Prozentsatz der eigenen Einkünfte – die sogenannte zumutbare Belastung – übersteigen.

Die zumutbare Belastung – also der Eigenanteil – beträgt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	über 15.340 bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
bei Ledigen ohne Kinder *)	5 %	6 %	7 %
bei Ehegatten ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
des Gesamtbetrages der Einkünfte			

Für den Teil der Aufwendungen für Pflegeleistungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie aber die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (siehe Punkt 4.7) in Anspruch nehmen.

Rechtsquelle: § 33 EStG in Verbindung mit § 64, 65 EStDV

4.7 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden durch eine Anrechnung auf die Einkommensteuer direkt bezuschusst. Zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen

*) Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

gehören die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sogenannter Minijob) unter der Voraussetzung, dass die Steuerbürgerin bzw. der Steuerbürger am Haushalts-scheckverfahren teilnimmt. Auch andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden) fallen darunter.

Zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen gehören insbesondere Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Beispielhaft anzuführen sind die Reinigung der Wohnung (z. B. durch eine selbstständige Fensterputzerin/einen selbstständigen Fensterputzer), die Zubereitung von Mahlzeiten, Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden) und Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen. Aber auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen (z. B. durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) zählen zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Die Begleitung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen (z. B. bei Einkäufen und zu Arztbesuchen sowie kleinere Botengänge) sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Haushaltshilfe, des Pflegenden oder Betreuenden im Haushalt gehören. Zudem sind als Pflege- und Betreuungsleistungen Aufwendungen für eine Heimunterbringung oder für eine Unterbringung zur dauernden Pflege begünstigt, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Für Handwerkerleistungen kann eine Steuerermäßigung bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen nicht nur Arbeiten an dem Gebäude oder der Wohnung selbst, sondern auch die Reparatur,

die Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Auch die Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher) sowie Maßnahmen auf dem Wohngrundstück können unter die Ermäßigung fallen.

Die Höhe der Steuerermäßigung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Für geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Minijob)	20 % der Aufwendungen, max. 510 Euro
Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen, max. 4.000 Euro
Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, max. 1.200 Euro

Weitere Voraussetzungen

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten. Das sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie die auf die genannten Kosten anteilig entfallende Umsatzsteuer. Diese Kosten müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen

gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Die Aufwendungen dürfen außerdem weder zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören noch als Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen (§ 35c EStG) berücksichtigt worden sein. Gemischte Aufwendungen sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen.

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen (siehe Punkt 4.4). Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflegepauschbetrag in Anspruch nehmen (siehe Punkt 4.5). Als Nachweis dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die dem Arbeitgeber von der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung.

Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt, finden die allgemeinen Nachweisregeln Berücksichtigung. In den übrigen Fällen (sowohl im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen) ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie eine Rechnung über die Aufwendungen erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. **Barzahlungen sind nicht begünstigt.**

Die Steuerermäßigung ist in der Einkommensteuererklärung für das Jahr zu beantragen, in dem die Rechnung bezahlt wurde. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z. B. monatliche Zahlung oder Vorauszahlung von Pflegeleistungen), die innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, für das sie geleistet wurden.

Die hier dargestellten Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen. Auch für Ehepartner erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal – also je Haushalt – in Anspruch nehmen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung der Höchstbeträge gewählt.

Rechtsquelle: § 35a EStG

4.8 Handwerkerleistungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Sofern es sich bei den Handwerkerleistungen um sogenannte energetische Sanierungsmaßnahmen gem. § 35c EStG handelt können diese seit dem Jahr 2020, alternativ zu anderen Förderprogrammen, steuerlich gefördert werden. Zu den energetischen Sanierungsmaßnahmen gehören beispielsweise Aufwendungen für Wärmedämmungen, Erneuerung von Fenster und Außentüren oder für die Erneuerung bzw. Optimierung der Heizungsanlage.

Es können 20 Prozent der gesamten energetischen Sanierungsaufwendungen direkt von der Steuerschuld abgesetzt werden, die auf 3 Jahre verteilt werden.

7 % im 1. Jahr (max. 14.000 Euro)

7 % im 2. Jahr (max. 14.000 Euro)

6 % im 3. Jahr (max. 12.000 Euro)

Da max. 200.000 Euro an Aufwendungen berücksichtigt werden können, ergibt sich ein Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 Euro je begünstigtem Objekt.

Zu beachten ist:

- das begünstigte Objekt muss bei Beginn der Maßnahme älter als 10 Jahre sein

- das Gebäude muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden
- die Maßnahme muss durch ein Fachunternehmen ausgeführt und korrekt bescheinigt werden
- die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist (Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- für die Leistungen dürfen keine anderen Förderungen beansprucht werden

Weitere Informationen finden Sie im Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. Januar 2021 veröffentlicht im Bundessteuerblatt (BStBl I 2021 Seite 103).

Rechtsquelle: § 35c EStG

5. Besonderheiten bei Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern im Ausland

Für Rentenempfängerinnen und -empfänger, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt aufweisen, haben sich mit dem Alterseinkünftegesetz auch die Bestimmungen zur Besteuerung von Renteneinkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem geändert. Dabei handelt es sich insoweit um inländische Einkünfte, die grundsätzlich der sogenannten „beschränkten Steuerpflicht“ unterliegen.

Ob im konkreten Einzelfall allerdings auch eine inländische Besteuerung erfolgt, hängt noch von weiteren Faktoren ab. Wichtig ist z. B., ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat des Rentenempfängers ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (kurz: „Doppelbesteuerungsabkommen“) besteht und wenn ja, welche Regelung dieses Abkommen hinsichtlich der Rentenbesteuerung vorsieht. Eine für alle im Ausland lebenden Rentenempfängerinnen und -empfänger allgemeingültige Aussage ist daher nicht möglich.

Für alle Rentenempfängerinnen und -empfänger im Ausland, die ausschließlich mit Einkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

 *Weitere Informationen – z. B. dazu, welche Renten in Deutschland steuerpflichtig sind, und zum Besteuerungsverfahren – erhalten Sie im Internet unter:*

www.finanzamt-rente-im-ausland.de

6. Umfang der Besteuerung

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick, wie sich das zu versteuernde Einkommen ermittelt. Die Übersicht ist nicht vollständig, sondern stellt nur einen Auszug zum Umfang der Besteuerung dar.

Summe aus den Einkunftsarten

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit

- + Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- + Einkünfte aus Kapitalvermögen
- + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- + sonstige Einkünfte

= Summe der Einkünfte

– Altersentlastungsbetrag

= Gesamtbetrag der Einkünfte

– Sonderausgaben

– außergewöhnliche Belastungen

– Steuerbegünstigungen der zu Wohnzwecken genutzten
Wohnungen, Gebäuden und Baudenkmale

= Einkommen

– Freibeträge für Kinder

= zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen multipliziert mit dem individuellen Steuersatz einschließlich der Berücksichtigung des Grundfreibetrags ergeben die Einkommensteuer.

Sind für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer geleistet worden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um diese Vorauszahlungen gekürzt. Dadurch ergibt sich, je nach Höhe der Einkommensteuer, ein Erstattungsbetrag oder eine Abschlusszahlung.

7. Abgabe einer Steuererklärung

Die Abgabe von Steuererklärungen kann in Papierform oder auf elektronischem Wege über das Internet erfolgen.

7.1 Papierform

Zur Erfüllung der Steuerpflicht werden verschiedene Steuererklärungsvordrucke zur Verfügung gestellt.

Für Empfänger von Alterseinkünften besteht unter bestimmten Voraussetzung die Möglichkeit eine vereinfachte Steuererklärung abzugeben. Dazu wurde von der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit den Ländern Brandenburg, Bremen und Sachsen der Vordruck „**Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften**“ (EZVA) entwickelt. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im Finanzamt.

7.2 Elektronische Steuererklärung

Mit dem Verfahren ELSTER besteht die Möglichkeit die Steuererklärung vollständig am Computer auszufüllen und an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu ist ein Benutzerkonto notwendig, das sich über das ELSTER-Portal anlegen lässt.



Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.elster.de

In Anlehnung an den EZVA wurde das Programm einfachElster geschaffen. Dieses Programm gibt unter den gleichen Voraussetzungen wie beim EZVA die Möglichkeit Ihre Steuererklärung unkompliziert und ohne besonderes Vorwissen einzureichen.



Weitere Informationen dazu
erhalten Sie unter www.einfach.elster.de

8. Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Von den Alterseinkünften wird in der Regel bei Auszahlung keine Einkommensteuer einbehalten, deshalb werden Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt. Basis für die Festsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer ist regelmäßig die letzte Berechnung und Festsetzung der Einkommensteuer.

Erfolgt die Festsetzung im laufenden Jahr, wird die Summe der Vorauszahlungen auf die verbleibenden Zahlungstermine verteilt. Einkommensteuervorauszahlungen sind zu vier Zahlungsterminen (10.3., 10.6., 10.9., 10.12) zu leisten.

Die zu leistenden Vorauszahlungen sind dabei lediglich Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Jahressteuer und werden daher auf die im Jahreseinkommensteuerbescheid festgesetzte Steuer angerechnet. Dadurch ergibt sich regelmäßig eine geringere Nachzahlung oder Erstattung, letzteres zum Beispiel dann, wenn in einem Jahr hohe Handwerkerleistungen angefallen sind.

Rechtsquelle: § 37 EStG

9. Informationsmöglichkeiten

Für die Ausgabe der zutreffenden Steuererklärungsvordrucke und die Klärung von Einzelfragen stehen Ihnen die Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA) in den Finanzämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.

 *Die Steuererklärungsvordrucke und weitere Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch auf den Internetseiten des Finanzministeriums und der Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern sowie des Bundesministeriums der Finanzen*

www.finanzministerium-mv.de

www.steuerportal-mv.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.formulare-bfinv.de

Ansprechpartner finden sich unter anderem auch bei der Deutschen Rentenversicherung in den dortigen Auskunfts- und Beratungsstellen sowie bei den Sozialversicherungsträgern und privaten Rententrägern.

Bei weitergehenden Fragen können Sie sich auch an die Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine wenden.

Impressum

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

*Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin*

Pressestelle

Telefon: 0385 588-14003

Internet: www.finanzministerium-mv.de

E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Steuerabteilung, Referat 300

E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Fotonachweise:

Titel: Elderly couple with a laptop ©Ruslan Guzov – stock.adobe.com

Foto Minister im Vorwort: Staatskanzlei

Redaktionsschluss: Mai 2023

